

TOP 20

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Oggersheim	16.05.2019	öffentlich

**Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Beantwortung der Anträge der SPD-Ortsbeiratsfraktion aus der
Ortsbeiratssitzung vom 15.11.2018**

Vorlage Nr.: 20197369

Stellungnahme Bereich Straßenverkehr

Stellungnahme zu TOP 6

Punkt 2:

Die Einrichtung von Bewohnerparkzonen ist nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nur unter den nachstehenden allgemeinen Voraussetzungen möglich:

Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen **und** auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers (also ein Bereich der sich über mehrere Straßen erstreckt) regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.

Die Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten sind unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs an öffentlichen Straßen, des vorhandenen Parkdrucks und der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Dabei muss es sich um Nahbereiche handeln, die von den Bewohnern dieser städtischen Quartiere üblicherweise zum Parken aufgesucht werden. Die maximale Ausdehnung eines Bereiches darf auch in Städten mit mehr als 1 Mio. Einwohnern 1 000 m nicht übersteigen.

Innerhalb eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten dürfen werktags von 9 bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50%, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75% der zur Verfügung stehenden Parkfläche für die Bewohner insgesamt reserviert werden.

In Ludwigshafen beträgt die ortsüblich fußläufig zumutbare Entfernung 200 m - 400 m zum Parken im Nahbereich der Wohnungen. Deshalb sind die bereits bestehenden Bewohnerparkzonen im Stadtgebiet Ludwigshafen unter 500 m in der maximalen Ausdehnung.

Für Oggersheim kann innerhalb der fußläufigen Entfernung bis 400 m zu den Wohnungen Parkraum gefunden werden.

Vor diesem Hintergrund sind die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Bewohnerparkzone nicht erfüllt, sodass einem solchen Antrag auch in der Gaustraße nicht entsprochen werden kann.

Punkt 3:

Die Gaustraße ist der Verkehrsüberwachung nicht als Schwerpunkt bekannt. Im Jahr 2019 wurden bisher 9 Verkehrsverstöße geahndet. In nächster Zeit wird die Gaustraße gezielt überwacht und überprüft, ob die Beschwerden bestätigt werden können.

Punkt 4:

Im Januar 2019 wurde am 04.01.19 aufgrund massiver Beschwerden in der Zeit von 7:55 h bis 9:10 eine Messung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass kein Fahrzeug in dieser Zeit den Straßenabschnitt befuhr und somit auch keine Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt werden konnte.

Am 10.01.19 und 19.01.19 waren Messungen geplant. Da kein freier Stellplatz angetroffen werden konnte, erfolgten diese nicht (das Messfahrzeug muss sich auf einem Stellplatz abstellen).

Am 30.01.19 konnte ein geeigneter Stellplatz angefahren werden. Innerhalb einer Stunde haben lediglich zwei Fahrzeuge den Straßenabschnitt befahren, jedoch ohne Geschwindigkeitsüberschreitung.

Die Beschwerden können somit nicht bestätigt werden, sodass die Verkehrsüberwachung an dieser Örtlichkeit keine weiteren Messungen vornehmen wird.

Stellungnahme zu TOP 8

Zu Punkt 1:

Bei dieser Örtlichkeit handelt es sich um einen verkehrsberuhigten Bereich, bei dem das Parken ausschließlich in den gekennzeichneten Flächen erlaubt ist.

Der Verkehrsüberwachung ist bekannt, dass während den Gebetszeiten der Moschee in der Wormser Straße, auch der verkehrsberuhigte Bereich durch falsch parkende Fahrzeuge betroffen ist. Im Jahr 2019 wurden bisher 29 Verwarnungen ausgestellt. Die Örtlichkeit wird weiterhin kontrolliert.

Zu Punkt 2:

Die letzte Geschwindigkeitsmessung hatte im letzten Jahr stattgefunden. In der Messzeit von zwei Stunden wurden 30 Überschreitungen von insgesamt 49 Fahrzeuge festgestellt. Jedoch waren 24 Fahrzeuge nicht schneller wie 15 km/h und somit knapp über der erlaubten Schrittgeschwindigkeit. Ein Fahrzeug fuhr zwischen 30 und 40 km/h. Eine massive Geschwindigkeitsüberschreitung kann somit nicht bestätigt werden. Jedoch wird die Verkehrsüberwachung in nächster Zeit dort wieder Messungen vornehmen.

Zu Punkt 3:

Derzeit wird geprüft, ob die Poller In den Weihergräten aus Richtung Wormser Straße kommend, entfernt werden, um dort Parkmöglichkeiten einrichten zu können. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit die Fahrbahn zu verengen. In dem Teilbereich aus Richtung Buschweg kommend, wird die Fahrbahnbreite in vollem Umfang benötigt, um größeren Fahrzeugen die Durchfahrt zu ermöglichen.

Stellungnahme zu TOP 12

Zu Punkt 1:

Die Überwachung des Durchfahrtsverbots für LKW-Verkehr kann von der städtischen Verkehrsüberwachung nicht vorgenommen werden. Mit Ausnahme der Geschwindigkeitsmessung ist für den Fließverkehr ausschließlich die Polizei zuständig.

Zu Punkt 2:

Die Wormser Straße ist in unterschiedlichen Straßenabschnitten unterteilt. Aufgrund von Messergebnissen aus 2018 kann mitgeteilt werden, dass im 50 km/h Abschnitt keine nennenswerten Geschwindigkeitsüberschreitungen vorkamen. Bei der letzten Messung wurden von 10.569 Fahrzeugen (Durchlauf) lediglich 44 Geschwindigkeitsverstöße (0,42 %) festgestellt. Die Durchschnittsgeschwindigkeit lag bei 36,6 km/h. Somit werden in diesem Abschnitt vorerst keine weiteren Geschwindigkeitsüberwachung vorgenommen.

Im Straßenabschnitt mit 30 km/h finden jedoch vermehrte Überschreitungen statt. Im Januar 2019 konnten bei einer Messzeit von 2 Stunden und 40 Minuten 92 Überschreitungen von insgesamt 686 Fahrzeuge (Durchlauf) gemessen werden. Spitzengeschwindigkeit lag bei 52 km/h.

Im April wurde eine weitere mobile Messung von 2 Stunden und 40 Minuten durchgeführt. Dabei wurden von 768 Fahrzeuge (Durchlauf) 53 Überschreitungen festgestellt. Die Spitzengeschwindigkeit lag bei 76 km/h.

Der Blitzanhänger konnte an dieser Örtlichkeit bisher noch nicht aufgestellt werden. Jedoch wird dies seitens der Verkehrsüberwachung beabsichtigt. Ebenfalls werden weiterhin mobile Messungen eingeplant.